Benutzungsbestimmungen für Parkierungsanlagen

Es muss im Schritttempo gefahren werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Vorhandene Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen sind zu beachten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

In der Parkeinrichtung ist Verboten:

- 1. das Befahren mit Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung;
- 2. der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkausweis;
- 3. die Verwendung von Feuer;
- 4. die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten am
- 5. die
- 6. das Betanken des Fahrzeugs;
- 7. das Abstellen von Anhängern;
- 8. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
- 9. der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestelltenFahrzeug über die Zeit des Abstellund Abholvorgangs hinaus;
- 10. die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, beschädigtem Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagenbehälter oder Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden am Fahrzeug;
- 11. die Einstellung behördlich nicht zugelassener Fahrzeuge;
- 12. das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen, wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenstellplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen.

Allgemein:

- 13. Ein Anspruch auf einen festen Parkplatz besteht nicht.
- 14. Das Parkhauspersonal ist nicht befugt, Dauerparker ohne Vorliegen einer Codekarte die Einoder Ausfahrt zu ermöglichen.

Hinweis

Bitte beachten Sie unsere untenstehenden **EINSTELLBEDINGUNGEN FÜR PARKIERUNGSANLAGEN.**

Einstellbedingungen für Parkierungsanlagen

1. Mietvertrag

Der Vermieter stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Mit Annahme des Einstellscheins und Einfahren in die Parkeinrichtung kommt ein Mietvertrag zustande.

Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Der Vermieter übernimmt demnach keinerlei Obhutspflichten. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr. Das Abstellen von Anhängern ist nicht erlaubt.

2. Mietpreis – Einstelldauer

Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste. Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden. Die Höchsteinstelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wurde. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz eine Gebühr zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder – wenn dieser ihm nicht bekannt ist – den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls dr Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann.

3. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht wurden. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal des Vermieters über die Sprech-/Notrufanlagen am Kassenautomaten oder an der Ausfahrteinrichtung mitzuteilen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

4. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung.

5. Pfandrecht

Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

6. Benutzungsbestimmungen

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten und die Anweisungen des Parkhauspersonals zu befolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

Der Vermieter ist berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkhaus zu entfernen. Ferner kann er es auf Kosten des Mieters versetzen lassen, wenn es behindernd oder verkehrswidrig abgestellt ist.